

# **Gebührensatzung**

## **für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel**

vom 30.03.2023

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 9 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30.03.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wird durch die Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel in der jeweils zurzeit geltenden Fassung geregelt.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin/des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

(3) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schuljahres (31. Juli) oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel.

(4) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren.

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(6) Wird die Offene Ganztagschule nach § 3 Abs. 4 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

(7)

(a) Die Kosten für das Mittagessen können auf schriftlichen Antrag bereits bei Abwesenheit von insgesamt 5 oder mehr zusammenhängenden Schultagen anteilig erlassen werden.

(b) Anträge nach Absatz (a) sind rechtzeitig im Voraus über die Schule beim Schulträger einzureichen. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Schulträger.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule wird bis zum Ende des Schuljahres 2023/ 2024 nicht erhoben.
- (2) Bei zusätzlicher Anmeldung zum Mittagessen wird zur Deckung der Kosten für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 4,00 € pro Mahlzeit berechnet.
- (3) Eine Gebühr für den tageweisen Besuch nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule wird bis zum Ende des Schuljahres 2023/ 2024 nicht erhoben. Bei Anmeldung zum Mittagessen werden pro Mahlzeit 4,00 EUR berechnet.
- (4) Wird das Kind zum Mittagessen angemeldet, entfällt das Verpflegungsentgelt nach Abs. 2 und 3 bei Vorlage einer gültigen Bildungskarte.

### **§ 4 Ferienbetreuung**

- (1) Der Schulträger bemüht sich in den letzten beiden Wochen der Sommerferien sowie der letzten Woche der Herbstferien eine Ferienbetreuung gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über der Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Öömrang Skuul in Nebel anzubieten, sofern dies personell und organisatorisch möglich ist.
- (2) Die Gebühr für die wochenweise Teilnahme an der Ferienbetreuung beträgt 10,00 EUR pro Woche und pro Kind.
- (3) Die Regelungen des § 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 dieser Gebührensatzung gelten sinngemäß.
- (4) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag bei Abwesenheit von insgesamt 5 oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen anteilig erlassen werden. Die Anträge sind über die Offene Ganztagschule beim Amt Föhr-Amrum einzureichen. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenerlass besteht nicht.

### **§ 5 Gebührenpflichtige/r**

Der/die Erziehungsberechtigte/n oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin / der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Festsetzungsbescheid des Amtes Föhr-Amrum erhoben.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

(1) Sofern nicht alle Daten bei der Anmeldung des Kindes im Anmeldeformular angegeben werden, ist zur Ermittlung des/der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister zulässig. Es handelt sich hierbei insbesondere um Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Schulträger ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des/der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Daten werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet.

(4) Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 30.03.2023

Christian Stemmer  
Amtdirektor